

fahren gegen andere Funktionäre und Mitglieder der für „verfassungswidrig“ erklärten demokratischen Vereinigung, administrative Maßnahmen usw. sind die Folgeerscheinungen eines solchen Urteils, von dem auf diese Weise Tausende und Zehntausende von Menschen betroffen werden. Dieser politische Zweck, nämlich die fortschrittlichen Teile der Bevölkerung zu diskriminieren und einzuschüchtern, wurde bei den Gesinnungsprozessen gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert (FDJ), Georg Gampfer u. a. (DSF) und gegen Erich Passarge u. a. (FDGB) vor dem politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofs besonders deutlich.

2. Eine besondere Methode der Einschüchterung ist die Einleitung staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder und Funktionäre demokratischer Organisationen. Die Gesamtzahl der Verfahren seit Erlass des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes, die in die Zehntausende geht, wird von der Bundesanwaltschaft vertraulich behandelt. In einem Vortrag vor der Gesellschaft Hamburger Juristen stellte jedoch der Generalbundesanwalt Güde zur Zahl der Verfahren wegen Hochverrats, Staatsgefährdung und Landesverrats fest:

„Die polizeiliche Kriminalstatistik hatte 1953 für die entsprechenden Sachgebiete 6641 festgestellte Täter gezählt (1954 : 8024).“³⁷

Nach den Informationen anderer amtlicher Stellen der Bundesrepublik liegen die Zahlen bedeutend höher. So wurden z. B., wie der Lüneburger Oberstaatsanwalt Dr. Topf gegenüber einem Korrespondenten der „Welt“ im September 1953 erklärte, allein gegen Angehörige der Freien Deutschen Jugend seit dem Verbot der FDJ „...“ von der Lüneburger Oberstaatsanwaltschaft rund 3600 Verfahren eingeleitet^{37 38}. Geht man jedoch von der Angabe Güdes aus und berechnet man für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 30. Juni 1958 pro Jahr etwa 8000 Verfahren, dann beträgt die Gesamtzahl der Verfahren für diesen Zeitraum 52 000 Verfahren. Ausgehend von einer Familienzahl von durchschnittlich vier Personen, ergibt sich, daß durch die Verfahren rund 200 000 Menschen in Westdeutschland betroffen werden.

3!Nicht nur die große Zahl, sondern auch die Dauer der> Ermittlungsverfahren sind ein Mittel, um politisch einschüchternd zu wirken, erstrecken sie sich doch teilweise über einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren!³⁹

Die jahrelangen Ermittlungsverfahren sind verbunden mit periodischen Vorladungen vor die Polizei, Ermittlungen der Polizei am Arbeitsplatz, Bespitzelungen durch den Verfassungsschutz im Bekanntenkreis usw. Dabei gehen die Straforgane dazu über, Beschuldigte für mehrere Wochen und Monate zu inhaftieren, ohne daß es je zu einem Hauptverfahren kommt. Auf kaltem Wege werden dadurch Freiheitsstrafen verhängt.

4. Sehr häufig machen die Sonderstrafkammern von der Möglichkeit Gebrauch, gem. § 23 StGB die Strafe zur Bewährung bedingt auszusetzenⁿ⁴⁰ *. Die Bewährungsfrist wird vielfach auf drei Jahre festgesetzt. Solche Bewährungsfristen bilden besonders bei den Verurteilungen, die nur ein bis drei Monate betragen, ein lange wirkendes Druckmittel; denn der Verurteilte läuft für diesen Zeitraum bei jeder politischen Betätigung gegen die Regierungspolitik Gefahr, die Strafverbüßung doch antreten zu müssen, was meist den Verlust des Arbeitsplatzes und viele andere Nachteile zur Folge hat.

37 Güde, Probleme des politischen Strafrechts, Hamburg 1957, S. 26.

38 „Die Welt“ vom 25. September 1953.

39 vgl. hierzu Referate der 2. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 26. Oktober 1957 in Frankfurt/Main, Heidelberg 1957, S. 31.

40 während der Beratung über den FDP-Gesetzentwurf für eine politische Amnestie in der 181. Sitzung des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 30. Januar 1957 stellte Ministerialrat Dr. Kleinknecht vom Bundesjustizministerium als Vertreter der Regierung fest, daß die Strafe von zwei Drittel aller politisch Verurteilten zur Bewährung ausgesetzt wird. (Kurzprotokoll der 181. Sitzung; des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht vom 30. Januar 1957, S. 2/3.)

So läßt sich die Realität des gerichtlichen Terrors nicht allein durch die nackte Zahl der Verurteilten erfassen. Es ist vielmehr das System der seelischen Einschüchterung und der Drohung mit Zwangsgewalt, das sich gegen alle antimilitaristischen Kräfte wendet und Furcht, Angst und Resignation hervorrufen will. Es atmet den Geist der Inquisition, der Gesinnungs- und Ketzerverfolgung gegen das Volk.

VIII

Durch das Bonner System des strafgerichtlichen Terrors werden die bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten, die das Volk für seinen antiimperialistischen Kampf benötigt, verletzt und beseitigt. Die Gesinnungsverfolgung mit den Formen des Strafrechts ist gegenwärtig in Westdeutschland die wichtigste — ihrem Wesen nach faschistische — Methode, mit der die Imperialisten sich gegen die Arbeiter und die demokratischen Kräfte zu behaupten versuchen, um ihren Kurs auf ein militaristisch-faschistisches Polizeiregime und den Atomkrieg zu steuern. Deshalb hat die Kommunistische Partei Deutschlands wiederholt entschieden gegen die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung Stellung genommen und in den Thesen ihres Parteitags 1957 gefordert:

„Die politische Gesinnungsjustiz in der Bundesrepublik ist zu beseitigen. Ihre Opfer sind zu amnestieren, alle politischen Verfahren, die gegen Gegner der Adenauer-Regierung eingeleitet wurden, sind einzustellen.

Die seit 1951 im Zeichen des Kalten Krieges erlassenen Strafrechtsänderungsgesetze sind aufzuheben. Niemand darf wegen seiner demokratischen, antimilitaristischen Überzeugung in seinen Bürgerrechten eingeschränkt, politisch verfolgt oder vor Gericht gestellt werden.“⁴⁴

Die Kommunistische Partei Deutschlands hat in der Entschließung der 10. Tagung ihres Zentralkomitees zur Bändigung des deutschen Militarismus und Imperialismus die Forderung aufgestellt, in Westdeutschland eine parlamentarisch-demokratische Ordnung zu errichten⁴² *. Dies setzt voraus, daß die ökonomische und politische Macht der Monopole zurückgedrängt wird. Dazu gehören solche Maßnahmen wie die Nationalisierung der Schlüsselindustrie, der Großbanken und des Kreditwesens sowie die Enteignung des Großgrundbesitzes. Ferner müssen die Beschränkungen der Volkssouveränität aufgehoben und die Rechte der Betriebsräte und Gewerkschaften wiederhergestellt werden. Ein Teilstück dieses allgemeinen Kampfes um eine parlamentarisch-demokratische Ordnung ist die Herstellung bürgerlich-demokratischer Verhältnisse auf dem Gebiet der Justiz. Dazu gehört vorrangig die Beseitigung des terroristischen Systems der strafrechtlichen Ausnahmegerichte.

Weil die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung eine bedeutende Methode der imperialistischen Unterdrückung mit dem Zweck, ungestört den Atomkrieg vorzubereiten, darstellt, kann ihr Wirken unseren Nachbarvölkern, die bereits zweimal in diesem Jahrhundert einer Aggression durch den deutschen Imperialismus ausgesetzt waren, nicht gleichgültig sein. Die Interessen der Völker Europas und der Welt erfordern eine friedliche und demokratische Entwicklung in der Westzone Deutschlands, zu der — wie bereits ausgeführt — auch eine Demokratisierung des Rechtswesens gehört. Aus diesem Grund hat die Regierung der Sowjetunion in Art. 14 Abs. 1 und 2 des Entwurfs eines Friedensvertrages mit Deutschland vorgeschlagen, daß Vereinbarungen getroffen werden, die eine Diskriminierung oder rechtliche Benachteiligung von Personen durch die deutsche Gerichtsbarkeit oder durch Gesetze ausschließt. Die Verwirklichung dieses sowjetischen Vorschlags würde bedeuten, daß das System des gerichtlichen Terrors beseitigt würde. Deshalb entspricht auch dieser Vorschlag des sowjetischen Entwurfs eines Friedensvertrages mit Deutschland den Interessen des deutschen Volkes.

Das Bonner System des gerichtlichen Terrors ist ein Ausdruck der Furcht der Imperialisten vor den Volks-

<1 These 11 des Parteitages der KPD 1957.

42 Entschließung der 10. Tagung des ZK der KPD, Bulletin Nr. 40/1958.